



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 40231 Düsseldorf

Datum: 04.04.2005 - vF

Gesch.-Z.: 5 086 803 - 438

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte Stein & Stein
Marienkirchplatz 34, 41460 Neuss
(Gz.: PR 2004 92/HSV)

Rechtsanwälte
Stein & Stein
06. April 2005
eingetragen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen hinsichtlich des Irak vor.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Die Antragstellerin, irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste am [REDACTED] über den Flughafen [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein. [REDACTED]

[REDACTED] Letztlich ausreiseauslösend sei jedoch ein Konflikt mit ihrem Vater, [REDACTED] gewesen, der sie mit ihrem Cousin habe verheiraten wollen. Sie liebe jedoch einen anderen, [REDACTED]. Sie habe sich deswegen zunächst gesperrt, den Forderungen ihrer Familie nachzukommen, [REDACTED]

[REDACTED] Da sie wegen der Schande, die sie in den Augen ihres Vaters über die Familie gebracht habe, nunmehr besorgen müsse, von ihm getötet zu werden, habe sie sich zur Flucht entschlossen. [REDACTED]

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt die Ausländerin gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.
Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.


Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

 Zumindest sind die angeführten Einschüchterungen und Bedrohungen nicht von staatlicher Seite ausgegangen. Dass der irakische Staat hierbei keine gleichen oder ähnlichen Interessen gegenüber der Antragstellerin verfolgt, wie die von der Antragstellerin angeführten Dritten, zeigt auch der Umstand, dass die Antragstellerin ihr Vorbringen allein auf den Bereich der Drittverfolgung beschränkte und keinerlei durch ihre Amtsführung bedingten innerdienstlichen Probleme zum Gegenstand ihres Vorbringens machte.

Auch für die Schwierigkeiten im familiären Umfeld der Antragstellerin ist festzustellen, dass ihnen staatlicher Charakter nicht zukommt. Urheber der (drohenden) Verfolgung ist auch hier ein privater Dritter und nicht der irakische Staat bzw. eines seiner Organe. Eine insoweit vom Asylsuchenden besorgte oder ggf. sogar schon erfahrene Schutzversagung durch die Behörden des Heimatstaa-

tes führt, jedenfalls beim Asylgrundrecht, weder nach der Rechtsprechung des BVerfG, noch nach der des BVerwG zu einer Zurechenbarkeit des Dritthandelns auf den Herkunftsstaat (BVerwGE 95, 42 = NVwZ 1994, 497; BVerwG, EZAR 202 Nr. 24; BVerfG 80, 315; zitiert nach Marx, „Nichtstaatliche Verfolgung und deutsches Asylrecht“ in ZAR 1/2001, S. 12 (15)). Einem Verfolgungshandeln durch dritte, nicht staatliche Akteure kommt mithin mangels Staatlichkeit keinerlei Asylrelevanz zu und eine Asylanerkennung bleibt, jedenfalls bei Art. 16a Abs. 1 GG, ausgeschlossen (Ergebnis der sog. Zurechnungslehre, nach der der Urheber politischer Verfolgung stets ein Staat oder jedenfalls staatsähnliches Gebilde sein müsse).

So liegt es auch im Falle der Antragstellerin, sodass an dieser Stelle unentschieden bleiben kann, ob der irakische Staat in ihrem Fall schutzwillig bzw. schutzfähig ist.

Der Antrag auf Zuerkennung der Asylberechtigung ist danach abzulehnen.

2.

Dem Antrag wird entsprochen, soweit die Feststellung begehrt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlic internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Auf Grund des von ihr geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Ausländerin im Falle einer Rückkehr in den Irak zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Maßgeblich für die unter dem Gesichtspunkt des § 60 Abs. 1 AufenthG günstigere Beurteilung des Antragsvorbringens ist die mit § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG erstmals im deutschen Flüchtlingsrecht ausdrücklich kodifizierte Regelung zur der Frage, ob die Urheberchaft der Verfolgung bestimmend sein soll für das Ob bzw. Wie einer Schutzgewährung. Entscheidend für den Verfolgungsbegriff i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG ist nämlich nach neuem Recht nicht mehr, von wem die Verfolgung ausgeht, sondern vielmehr, ob wirksamer Schutz vor dieser Vorverfolgung für den Betroffenen erreichbar ist. Damit sind die früher für das deutsche Flüchtlingsrecht maßgeblichen Fragen danach, ob im Heimatland ein Staat, der als Verfolger aufzutreten in der Lage ist, überhaupt besteht und falls ja, ob ihm etwaiges Dritthandeln wie eigenes Handeln zurechenbar ist (Frage der Schutzbereitschaft) und er damit quasi für Fremdhandeln haftbar gemacht werden kann, unerheblich geworden.

Stattdessen kommt es nach jetzt geltendem Recht allein darauf an, ob der Asylsuchende in seinem Heimatland faktisch effektiven Schutz vor der besorgten Verfolgung erlangen kann. Der Gesetzgeber ist mit dieser Regelung einer seit längerem im Schrifttum wie im (rechts)politischen Bereich an ihn herangetragenen Forderung nach einer Festlegung auf die sog. Schutzlehre (in Abgrenzung von der sog. Zurechnungslehre, die die Grundsatzrechtsprechung favorisiert hatte) nachgekommen (vgl. Marx, aaO) und hat das deutsche Flüchtlingsrecht damit an die international übliche Auslegungspraxis der Genfer Flüchtlingskonvention angepasst.

Im Falle der Antragstellerin ist zur Frage der Schutzmöglichkeiten festzustellen, dass in Anbetracht der angespannten Sicherheitslage, die wegen der ständigen Terrorismusbedrohung jede Aufmerksamkeit aller offiziellen Stellen im Irak fordert und einen Großteil der Personal- und Sachmittel sowohl der irakischen als auch der amerikanischen Sicherheitskräfte bindet, nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon auszugehen ist, dass die Antragstellerin bei einer Rückkehr Schutz vor den Drohungen ihres Vaters erlangen würde. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Rückkehr ihr Leben bedrohte, ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerwG zudem zu fordern, dass wegen des hohen Schutzgutes Leben ebenso hohe Anforderungen an die Sicherheitsgewähr zu stellen sind. In Anbetracht der aktuellen Lage im Irak kann jedoch nicht eindeutig festgestellt werden, dass die Antragstellerin in ihrer Heimat tatsächlich den benötigten Schutz fände.

Da die besorgten Maßnahmen zudem an ihrem Geschlecht anknüpfen, § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG, stellt sich das Verfolgungsschicksal der Antragstellerin insgesamt als politisch i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG dar. Das entsprechende Abschiebungsverbot war daher festzustellen.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass sich die (Neu)Regelung des § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG allein auf das politische Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG bezieht und nicht auf die Auslegung des Art. 16a Abs. 1 GG rückwirkt. § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG stellt eine einfach gesetzliche Regelung dar, die als solche weder geeignet ist, noch zum Ziele hat, Verfassungsrecht zu ändern. Mithin konnte trotz nachgewiesener Einreise auf dem Luftwege aus einem Staat, der nicht sicherer Drittstaat i.S.d. AsylVfG ist und trotz der (Neu)Regelung des § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG keine günstigere Entscheidung zum Asylgrundrecht ergehen.

3. .

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

4.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

D. van Führen

Ausgefertigt am 05.04.2005 in Außenstelle Düsseldorf



Schulzki

Verwaltungsangestellter